

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang
Volkswirtschaftslehre/Economics
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science**

(Prüfungsordnung 2015)

vom 23.02.2016

vom 01.10.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016“ (AB Uni 2016/08, S. 594 ff.), wird, insbesondere unter Anpassung des § 5 Absatz 3, des § 7 Absätze 3 und 6, des § 8 Absätze 3, 4, 6 und 7, des § 10 Absätze 1 – 3, des § 11 Absätze 1 und 5, der §§ 12 – 14, des § 15 Absatz 1, des § 16, des § 17, Absätze 1, 2 und 4, des § 18 Absatz 1 e), des § 19, des § 21 Absatz 1 und des § 24 sowie unter Veränderung des Modulangebots im Anhang, wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 7 Studieninhalte**
- § 8 Prüfungsausschuss**
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 11 Die Masterarbeit**
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 23 Aberkennung des Mastergrades**
- § 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Master-Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller volkswirtschaftlicher Fragestellungen in Theorie und Berufspraxis vermittelt. ²Das Studium findet auf Deutsch und Englisch statt und kann ggf. bei entsprechender Wahl der Wahlpflichtmodule vollständig auf Englisch absolviert werden.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen, bestimmten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 5 und 6 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Masterprüfung mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (3) ¹Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn der/die Studierende in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe, insbesondere in Volkswirtschaftslehre/Economics die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des deutschen Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. ²Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics umfasst einen Pflichtbereich „Kernbereich Volkswirtschaftslehre“ (30 LP) sowie einen volkswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich „Wahlblock Volkswirtschaftslehre“ (66 LP) und das Masterarbeitsmodul (24 LP).
- (2) Der *Pflichtbereich „Kernbereich Volkswirtschaftslehre“* umfasst 5 Pflichtmodule à 6 LP nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung, in denen in erster Linie die volkswirtschaftlichen und methodischen Grundlagen auf Masterniveau erweitert und vertieft werden sowie insbesondere auch das forschende wissenschaftliche Bearbeiten damit zusammenhängender, komplexer, anspruchsvoller volkswirtschaftswissenschaftlicher Aufgabenstellungen beziehungsweise Projekte vorgesehen ist.
- (3) ¹Der *Wahlpflichtbereich „Wahlblock Volkswirtschaftslehre“* umfasst 11 Wahlpflichtmodule à 6 LP nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung, in denen spezielle volkswirtschaftliche Teilbereiche, z.B. Energie-, Ressourcen- und Umweltökonomik, Verkehrswissenschaften, Ökonometrie/Statistik, Unternehmenskooperation, Finanzwissenschaften, quantitative Wirtschaftsgeschichte, Sportökonomik absolviert werden können, und/oder mikroökonomische bzw. makroökonomische bzw. wirtschaftspolitische Sachverhalte vertiefend studiert werden können, um so in Verbindung mit den im Kernbereich Volkswirtschaftslehre vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten ein spezifisches, eigenes Profil zu schaffen. ²In dem Zusammenhang gilt:
- a. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Verkehrswissenschaft absolviert haben, sollen das Grundlagenmodul „Grundlagen der Verkehrsökonomik“ (6 LP)*

aus dem Bachelorbereich belegen, wenn sie im Anschluss das Wahlpflichtmodul „Fortgeschrittene Verkehrsökonomik“ (Advanced Transport Economics) aus dem Masterbereich belegen.

- b. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Energie-, Ressourcen- oder Umweltökonomik* absolviert haben, sollen eines der drei Grundlagenmodule („Ressourcenökonomik“ oder „Energieökonomik“ oder „Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik“, jeweils 6 LP) aus dem Bachelorstudium belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Umweltökonomik“ oder „Klimaökonomik“ oder „Fortgeschrittene Energie- und Ressourcenökonomik“ oder „Angewandte Energieökonomik“ aus dem Masterbereich belegen.
- c. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Unternehmenskooperation* absolviert haben, sollen das Grundlagenmodul zur Unternehmenskooperation („Unternehmenskooperation: Governance“, 6 LP) oder („Unternehmenskooperation: Management“, 6 LP) aus dem Bachelorbereich belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Unternehmenskooperation: Mergers und Akquisitionen“ (Business Cooperation: Mergers and Acquisitions) oder „Aktuelle M&A Fälle“ (Current Cases of Mergers and Acquisitions) aus dem Masterbereich belegen.
- d. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Ökonometrie und Statistik* absolviert haben, sollen das Grundlagenmodul zur Ökonometrie und Statistik („Fortgeschrittene Statistik“, 6 LP) aus dem Bachelorbereich belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Zeitreihenanalyse“ oder „Financial Econometrics“ oder eines/mehrere Module „Ausgewählte Kapitel der Volkswirtschaftslehre“ 1 – 5, sofern die konkret absolvierten Veranstaltungen aus dem Bereich Ökonometrie oder Statistik stammen, aus dem Masterbereich belegen.

³Es ist beim jeweiligen Institut durch Vorlage des Transcript of Records des Bachelorstudiums nachzuweisen, dass keine Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt bereits im Bachelorstudium absolviert wurde. ⁴Kann dieser Nachweis erbracht werden, können die genannten Module („Grundlagen der Verkehrsökonomik“ bzw. „Ressourcenökonomik“ oder „Energieökonomik“ oder „Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik“ bzw. „Energieökonomik I“ bzw. „Unternehmenskooperation: Governance“ oder „Unternehmenskooperation: Management“ bzw. „Fortgeschrittene Statistik“) im Rahmen des Masterstudiums absolviert und die entsprechenden Leistungspunkte erworben werden. ⁵Die erbrachten Punkte und Noten gehen regulär in die Gesamtnote ein und werden gem. § 18 Abs. 1 im Masterzeugnis aufgeführt. ⁶Eine Anmeldung zu diesen Modulen über das EDV-System des Prüfungsamtes ist nicht möglich, sondern die Anmeldung muss nach Beratung der/des Studierenden durch den/die Prüfenden unter Vorlage einer Bescheinigung der/des Prüfenden, dass die Beratung stattgefunden hat und die entsprechenden Module studiert werden können, gem. der Bestimmungen von § 10 Abs. 5 persönlich erfolgen. ⁷Zudem ist direkt eines der zugehörigen Mastermodule gem. Satz 2 Nr. a - d zu wählen.

- (4) Als Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul) ist die Masterarbeit im Umfang von 24 LP nach Maßgabe der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu studieren.

- (5) Soweit Module nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung Seminare umfassen, wird in diesen neben der Wissensvermittlung insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten in kleinen Gruppen, einschließlich des kritischen wissenschaftlichen Diskurses durch aufeinander aufbauende Vorträge und deren sich jeweils anschließende Diskussionen, eingeübt.
- (6) Die Studierenden legen mit der Anmeldung verbindlich fest, welche Wahlpflichtmodule des Wahlblocks Volkswirtschaftslehre sie als für das Bestehen der Masterprüfung erforderliche Wahlpflichtmodule wählen. Darüber hinaus kann der/die Studierende, vorbehaltlich § 16 Absatz 1 Satz 3, zusätzliche und freiwillige Wahlpflichtmodule aus dem Wahlblock Volkswirtschaftslehre einschließlich der zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen absolvieren (Zusatzleistungen). In soweit legt der/die Studierende mit der Anmeldung zur Prüfung ebenfalls verbindlich fest, welche Module als erforderliche Wahlpflichtmodule und welche als Zusatzleistungen gewählt werden; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Doppelbelegung von Modulen ist ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter(innen). ²Die Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Umfang eines Moduls entspricht in der Regel 6 Leistungspunkten. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiums sollen Studierende mindestens ein Semester im Ausland studieren.
- (3) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module einschließlich der Masterarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergeben sich aus dem Anhang.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe des Anhangs von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein; § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Satz 3 bleiben unberührt.
- (6) Für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls sind keine besonderen Voraussetzungen erforderlich, insbesondere ist diese nicht davon abhängig, ob ein anderes Modul oder eine andere Lehrveranstaltung innerhalb dieses Moduls vorher bestanden wurde.
- (7) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauf folgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Masterprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden,

dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁶Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei mündliche und schriftliche/elektronische Prüfungen unter Aufsicht (z.B. Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit der Hälfte der Masterarbeit entspricht. ²Diese können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). ³Innerhalb des im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ⁴Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁵Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt. ⁶In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gem. Abs. 5 Gebrauch machen kann.
- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die

durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in Zusammenhang mit einem volkswirtschaftlichen Modul des Wahlpflichtbereichs stehen, wobei die Module MFCM 01, MFCM 02, MFCM 03, MFCM 04, MFCM 05, MFCM 06, MFCM 07, MFCM08 ausgeschlossen sind, und zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin auch über ein Projekt geschrieben werden, das der Bearbeiter/die Bearbeiterin eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung er/sie maßgeblich beteiligt ist. ³Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall

die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes und nicht der Projekterfolg.

- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer/die Prüferin. ²Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ³Bevor das Thema der Masterarbeit ausgegeben wird, muss das Modul „Projektstudium“ abgeschlossen worden sein.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu 6 Wochen verlängern. ²Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ³Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ⁴Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁵Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁶Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁸Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁹In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in Deutsch oder in Englisch abgefasst werden. ²Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in

jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer/der Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/dem Prüfer eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. ⁴Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf „ausreichend“ (4,0) und die andere auf „nicht ausreichend“ (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer hinzugezogen; in diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁵Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. ⁶Für den Fall, dass Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9. ⁷Eine Delegation der Vorkorrektur ist zulässig.
- (3) Das Masterarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁴Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, die/der die Note festsetzt. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.
- (9) ¹Legt die/der Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²In dem Fall, in dem die Masterarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich; die Note wird gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5 festgelegt.
- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt

innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 und auf Antrag kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für die Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens 4 Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Es müssen 120 Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen, den erforderlichen Wahlpflichtmodulen des Wahlblocks VWL und der Masterarbeit erworben worden sein. ³Hat eine Studierende/ein Studierender 120 Leistungspunkte erreicht, ohne dass die Pflichtmodule, die erforderlichen Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit gem. § 7 Abs. 1 – 4 bestanden sind, so kann die/der Studierende sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen anmelden, die zum Bestehen der Masterprüfung notwendig sind.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung; Insgesamt steht jedem Prüfling darüber hinaus 3 Drittversuche für eine Prüfungsleistung zur Verfügung. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ³Für die Masterarbeit gilt Absatz 5.
- (3) ¹Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
- a) nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder
 - b) im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 3 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen (Pflichtmodule, erforderliche Wahlpflichtmodule und Zusatzleistungen gem. § 7 Absatz 6) im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,
- ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Davon abweichend ist das Masterarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach Ausschöpfung der für sie gem. Absatz 5 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist insgesamt einmal und nur dann möglich, wenn das Modul (erforderliches Wahlpflichtmodul oder Zusatzleistung gem. § 7 Absatz 6) noch nicht abgeschlossen ist sowie das dafür belegte bisher noch nicht gewählt wurde. ²Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ³Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wieder gewählt werden.

- (5) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁴Ist die Masterarbeit nach Ausschöpfung des für sie zur Verfügung stehenden Wiederholungsversuchs nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Ist ein Pflichtmodul oder das Masterarbeitsmodul gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein gem. § 7 Abs. 6 als erforderlich gewähltes Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Ist ein Wahlpflichtmodul, das gem. § 7 Abs. 6 als Zusatzmodul gewählt wurde, gem. Abs. 3 endgültig nicht bestanden, führt das nur dazu, dass in dem Modul keine Leistungen mehr erbracht werden dürfen und das Modul nicht mehr bestanden werden kann, nicht jedoch zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Bezüglich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 12 Abs. 4.
- (3) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) ¹Aus den Noten der Pflichtmodule, der erforderlichen Wahlpflichtmodule des Wahlblocks VWL und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. ³Gem. § 7 Abs. 6 als Zusatzleistung absolvierte Module sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵§ 29 VwVG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder

Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 oder Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics erstmals zum Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
- (3) Für Kohorten mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2018/19, die vollständig nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016“ studieren (= Studierende mit Studienbeginn Sommersemester 2016 – 2018 sowie vorangegangene Kohorten, die bereits vollständig in die Prüfungsordnung 2015 gewechselt sind), gilt sie mit den Maßgaben, dass
 - a) die mit dieser Änderungsordnung einhergehenden Veränderungen des § 11 Absatz 1 und des § 12 nur für Studierende greifen, an die das Thema der Masterarbeit zum Beginn des Wintersemesters 2018/19 noch nicht ausgegeben wurde, und dass
 - b) die mit dieser Änderungsordnung einhergehenden Veränderungen des § 7 Absatz 3 und des Anhangs erst zum Beginn des Wintersemesters 2021/22 greifen, es sei denn, dass sie den vollständigen Wechsel in die aus dieser Änderungsordnung folgende Fassung der Prüfungsordnung 2015 schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen.
- (4) Für Kohorten mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2018/19, die nicht vollständig nach der Prüfungsordnung 2015 studieren (= Kohorten mit Studienbeginn vor Sommersemester 2016, die bisher nicht vollständig in die Prüfungsordnung 2015 gewechselt sind), gilt Absatz 3 entsprechend mit der zusätzlichen Maßgabe, dass für diese Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2019 auch die Bestandsschutzregelungen gemäß § 24 Absatz 3/Absatz 4 der Prüfungsordnung 2015 fortgelten, sofern sie nicht schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, vollständig in die aus dieser Änderungsordnung folgende Fassung der Prüfungsordnung 2015 zu wechseln.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss Master of Science

1. Kernbereich Volkswirtschaftslehre (Pflichtmodule gem. § 7 Abs. 2)

Modul-Nr. ¹	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/-en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 9 Abs. 5
MP 1	Mikroökonomik/Microeconomics	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MP 2	Makroökonomie/Macroeconomics	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MP 3	Empirische Methoden/Empirical Methods	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MP 4	Regulierungsökonomik/Economics of Regulation	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MP 5	Projektstudium/Project Studies	6 (5%)	Seminar+Übung	Präsentation der Zwischenergebnisse Arbeitspapier	30 Min. 1max. 15 S.	20 80	Deutsch oder Englisch Sprache der Präsentation	WS u. SS	Keine

¹ Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

2. Wahlblock Volkswirtschaftslehre (Wahlpflichtmodule gem. § 7 Abs. 3)

Modul-Nr. ²	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/-en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 9 Abs. 5
MWP 1	VWirtschaftspolitik/Economic Policy	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
MWP 2	Fortgeschrittene Mikroökonomie I/Advanced Microeconomics I	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MWP 3	Fortgeschrittene Mikroökonomie II/Advanced Microeconomics II	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MWP 4	ÖFinanzwissenschaft/Public Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MWP 5	Mathematische Methoden/Mathematical Methods	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
MWP 6	Internationale Makroökonomie/International Macroeconomics	6 (5%)	Vorlesung Übung	Klausur Übungsblätter (Problem Sets)	max. 120 Min. 3 x 6 – 10 S.	70 30	Englisch	WS	Keine
MWP 7	Angewandte Energieökonomik/Applied Energy Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 8	Umweltökonomik/Environmental Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 9	Klimaökonomik/Climate Change Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 10	Fortgeschrittene Verkehrsökonomik/Advanced Transport Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3

² Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

MWP 11	Industrieökonomik/Industrial Organization	6 (5%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
MWP 12	Unternehmenskooperation: Mergers und Akquisitionen/Business Cooperation: Mergers and Acquisitions	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Das Modul wird vollständig sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch angeboten.	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3.
MWP 13	Fortgeschrittene Sportökonomik/Advanced Sports Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur Alternativ: Präsentation u. Diskussion eines sportökonomische Literaturbeitrags	max. 120 Min. 90 Min.	100 100	Deutsch	SS	Keine
MWP 14	Handels- und Gesellschaftsrecht/Trade and Company Law	6 (5%)	Vorlesung „Handels- und Gesellschaftsrecht I“ Vorlesung „Gesellschaftsrecht II“	Klausur Klausur	max. 120 Min. max. 120 Min.	50 50	Deutsch Deutsch	WS u. SS	Keine
MWP 15	Internationale Finanzwissenschaft/International Public Economics	6 (5%)	Vorlesung	8 Home Assignments	je Assignment max. 3 Seiten	100	Englisch	WS	Keine
MWP 16	Finanzpolitik/Fiscal Policy	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
MWP 17	Angewandte Mikroökometrie/Applied Microeconometrics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MWP 18	Zeitreihenanalyse/Time Series Analysis	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 19	A Finanzmarktökometrie/Financial Econometrics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	BKlausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3.

MWP 20	Forschungspraktikum/Practical Course in Research	6 (5%)	Seminar+Übung	Seminararbeit Präsentation	max. 15 S. max. 45 Min.	70 30	Deutsch oder Englisch Sprache der Seminararbeit	WS u. SS	Keine
MWP 21	Fortgeschrittene Makroökonomik (PhD-Level)/Advanced Macroeconomics (PhD-Level)	6 (5%)	Vorlesung	Aufgabenblätter Klausur	2 x 10 - 15 S. max. 120 Min.	66,7 33,3	Englisch	SS	Keine
MWP 22	Wirtschaftsethik und normative Ökonomik/Business Ethics and Normative Economics	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS	Keine
MWP 23	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 1	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	Keine
MWP 24	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 2	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	Keine
MWP 25	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 3	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	Keine
MWP 26	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 4	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	Keine
MWP 27	Aktuelle Fragen der VWL	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation nach Wahl der Studierenden Klausur	max. 10 S. oder max. 30 Min. und max. 50 Powerpoint-Folien max. 120 Min.	40 60	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	Keine
VWL MWP 28	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 1	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation mit an-	max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS + SS	Keine

				schließender Diskussion					
VWL MWP 29	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 2	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS + SS	Keine
VWL MWP 30	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 3	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS + SS	Keine
VWL MWP 31	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 4	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS + SS	Keine
VWL MWP 32	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 5	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS + SS	Keine
VWL MWP 33	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 6	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS + SS	Keine
MFC M 01	Einführung in die fortgeschrittene Finanzwirtschaft/Introduction to Advanced Finance	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur Fallstudien	max. 120 Min. 2 x 10 – 15 S.	80 20	Englisch	WS	Keine
MFC M 02	Behavioral Finance/Behavioral Finance	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MFC M 03	Derivative I/Derivatives I	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MFC M 04	Finanzintermediation I(Financial Intermediation I	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine

MFC M 05	Fortgeschrittene betriebliche Finanzwirtschaft/Advanced Corporate Finance	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
FCM 06	Corporate Governance und Nachhaltigkeit/Corporate Governance and Responsible Business Practices	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur Präsentation Fallstudie im Team, Diskussion	max. 120 Min. 45 Min.	70 30	Englisch	SS	Keine
MFC M 07	Asset Pricing	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MFC M 08	Finanzintermediation II/Financial Intermediation II	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine

3. Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul gem. § 7 Abs. 4)

Modul-Nr. ³	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 9 Abs. 5
MP 6	Masterarbeit/Masterthesis	24 (20%)		Masterarbeit	50 – 80 S., bzgl. der Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 4 und 5.	100	Deutsch oder Englisch	WS u. SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 3

“

³ Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics erstmals zum Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
3. Für Kohorten mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2018/19, die vollständig nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016“ studieren (= Studierende mit Studienbeginn Sommersemester 2016 – 2018 sowie vorangegangene Kohorten, die bereits vollständig in die Prüfungsordnung 2015 gewechselt sind), gilt sie mit den Maßgaben, dass
 - a) die mit dieser Änderungsordnung einhergehenden Veränderungen des § 11 Absatz 1 und des § 12 nur für Studierende greifen, an die das Thema der Masterarbeit zum Beginn des Wintersemesters 2018/19 noch nicht ausgegeben wurde, und dass
 - b) die mit dieser Änderungsordnung einhergehenden Veränderungen des § 7 Absatz 3 und des Anhangs erst zum Beginn des Wintersemesters 2021/22 greifen, es sei denn, dass sie den vollständigen Wechsel in die aus dieser Änderungsordnung folgende Fassung der Prüfungsordnung 2015 schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen.
4. Für Kohorten mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2018/19, die nicht vollständig nach der Prüfungsordnung 2015 studieren (= Kohorten mit Studienbeginn vor Sommersemester 2016, die bisher nicht vollständig in die Prüfungsordnung 2015 gewechselt sind), gilt Absatz 3 entsprechend mit der zusätzlichen Maßgabe, dass für diese Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2019 auch die Bestandsschutzregelungen gemäß § 24 Absatz 3/Absatz 4 der Prüfungsordnung 2015 fortgelten, sofern sie nicht schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, vollständig in die aus dieser Änderungsordnung folgende Fassung der Prüfungsordnung 2015 zu wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11.07.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 01.10.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels